

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät (RSL Phil.-hum. 19)

vom 27. Mai 2019

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement legt die Grundsätze des Bachelor- und Masterstudiums sowie der dazu gehörigen Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen (Fakultät) fest und gilt für alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fakultät studieren.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende anderer Fakultäten, Universitäten und Hochschulen, die an der Fakultät ein Minor-Studienprogramm oder Freie Leistungen beziehen,
- b Mobilitätsstudierende, die an der Fakultät ECTS-Punkte erwerben.

³ Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und entsprechende gemeinsame Reglemente sowie allgemeine Abkommen.

STUDIENANGEBOT

Art. 2 ¹ Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180, der Umfang des Masterstudiums insgesamt 120 ECTS-Punkte.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

² Die Fakultät bietet Mono-, Major- und Minor-Studienprogramme an:

a Bachelorstudium:

- Mono-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS-Punkten,
- Major-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten,
- Minor-Studienprogramme im Umfang von 60 oder 30 ECTS-Punkten.

b Masterstudium:

- Mono-Studienprogramme im Umfang von 120 ECTS-Punkten,
- Major-Studienprogramme im Umfang von 90 ECTS-Punkten,
- Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

³ Die Fakultät bietet Studienprogramme in den Studienrichtungen Bewegungs- und Sportwissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie sowie im Bereich der Neurowissenschaft an.

⁴ Die Fakultät kann spezialisierte Masterstudiengänge sowie fachübergreifende Master-Studienprogramme anbieten.

⁵ Die Studienpläne regeln die Einzelheiten.

⁶ Die Wahl weiterer, in den Studienplänen nicht vorgesehener Lehrveranstaltungen ist zulässig. Diese werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

TITEL

Art. 3 Die Fakultät verleiht folgende Titel:

- a Bachelor of Science in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (B Sc) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern,
- b Master of Science in ... [Fachrichtung in Englisch], Universität Bern (M Sc) ggf. mit Schwerpunkt (*with special qualification in ...* [Schwerpunkt in Englisch]), Universität Bern.

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN,
VERJÄHRUNG

Art. 4 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Ein im Vollzeitstudium absolviertes Studienjahr umfasst demnach 1500 bis 1800 Stunden (60 ECTS-Punkte).

³ Die Vergabe von ECTS-Punkten im Rahmen der Bachelor- und Master-Studienprogramme sowie Freien Leistungen der Fakultät erfolgt aufgrund kontrollierter Studienleistungen.

⁴ Die Anzahl ECTS-Punkte, welche in einer Lehrveranstaltung erworben werden können, wird bei Ankündigung festgelegt; alle Studierenden, die diese Lehrveranstaltungen erfolgreich abschliessen, erwerben die gleiche Anzahl ECTS-Punkte.

⁵ ECTS-Punkte können maximal während fünf Jahren nach Erwerb an das Studium angerechnet werden. Nach mehr als fünf Jahren ist eine Anerkennung nach Einzelfallprüfung möglich, namentlich wenn die mit den entsprechenden Leistungen verbundenen Kompetenzen noch aktuell sind.

MODULE

Art. 5 ¹ Jedes Studienprogramm umfasst die Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen gemäss Studienplan.

² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen von maximal 20 ECTS-Punkten zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden.

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLEISTUNGEN

Art. 6 Ausgewählte Lehrveranstaltungen können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENPLÄNE

Art. 7 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienpläne (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG).

² Die Studienpläne legen das Angebot an Mono-, Major- und Minor-Studienprogrammen fest.

³ Die Studienpläne legen die Titel und Schwerpunkte fest und definieren die Struktur der Bachelor- und Master-Studienprogramme.

⁴ Die Studienpläne können auch Freie Leistungen (15 oder 30 ECTS-Punkte) vorsehen. Als Freie Leistungen können Leistungen aus allen Fakultäten der Universität Bern angerechnet werden, welche als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden.

⁵ Einzelheiten zu den Leistungskontrollen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis aufgeführt.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 8 ¹ Das Dekanat berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung.

² Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung. Diese obliegt den Instituten.

II. Studium an der Fakultät

ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

Art. 9 ¹ Die Zulassung richtet nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Universität und das Verfahren der Immatrikulation nach den Artikeln 70 bis 76 UniSt.

² Besondere Bestimmungen über die Zulassung von Mobilitätsstudierenden, Studierenden mit Leistungsvereinbarung sowie Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

³ Ein endgültiger Ausschluss in einem Studienprogramm infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen an einer Hochschule schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studienprogramm an der Fakultät aus.

STUDIENKOMBINATIONEN

Art. 10 Die Wahl von Major- und Minor-Studienprogrammen in derselben Studienrichtung ist nicht zulässig. Ausnahmen werden im jeweiligen Studienplan geregelt.

REGELSTUDIENZEIT, VERLÄNGERUNGS- MÖGLICHKEITEN

Art. 11 ¹ Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:

- a sechs Semester für das Bachelorstudium,
- b vier Semester für das Masterstudium.

² Ein Gesuch um Studienzeitverlängerung ist notwendig, wenn 10 Semester im Bachelor- und 8 Semester im Masterstudium überschritten werden. Das Gesuch ist vor Ablauf des letzten Semesters dieser Frist einzureichen.

³ Die Studienzeit kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 UniV) für kommende Semester verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch für höchstens zwei Semester zu stellen.

⁴ Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird im Rahmen der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.

⁵ Die Wiederholung von Bachelor- und Masterarbeiten gilt als wichtiger Grund für eine Studienzeitverlängerung.

⁶ Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV erfolgt unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.

STUDIENAUSSCHLUSS

Art. 12 ¹ Wer ohne bewilligte Studienzeitverlängerung (Art. 11) 10 Semester im Bachelorstudium und 8 Semester im Masterstudium überschreitet, wird vom entsprechenden Studienprogramm ausgeschlossen.

² Wer die Anforderungen des Studienplans definitiv nicht mehr erfüllen kann, wird aus dem entsprechenden Studienprogramm ausgeschlossen.

³ Ein Ausschluss aus einem Major-Studienprogramm gilt auch für das entsprechende Minor-Studienprogramm, wenn die Anforderungen des Minor-Studienprogramms gemäss Studienplan nicht mehr erfüllt werden können. Sind die ungenügenden Leistungen nicht obligatorischer Teil des Minor-Studienprogramms, so kann das Minor-Studienprogramm studiert werden. Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss und hält dabei fest, für welche Studienprogramme dieser gilt.

⁴ Ein Ausschluss aus einem Bachelor Major-Studienprogramm führt automatisch zur Nichtzulassung zum entsprechenden Master Major-Studienprogramm; diese Regelung gilt analog auch für Bachelor und Master Minor-Studienprogramm.

⁵ Eine Zulassung zum Master Major-Studienprogramm über das Bachelor Minor-Studienprogramm mit Auflagen ist nicht möglich, wenn in den Auflagen Pflichtleistungen vorgesehen sind, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus dem Bachelor Major-Studienprogramm führte.

⁶ Erfolgt eine Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

ÜBERGANG VOM
BACHELOR- ZUM
MASTERSTUDIUM

Art. 13 Bachelor-Studierende können während maximal eines Semesters Veranstaltungen aus dem Masterstudium belegen, sofern sie mindestens 150 ECTS-Punkte im Bachelorstudium, davon 120 ECTS-Punkte im Major-Studienprogramm, erworben haben. Danach muss das Bachelorstudium abgeschlossen sein. Die vorgezogenen Leistungen werden erst nach Erhalt des Bachelordiploms als Leistung im Masterstudium anerkannt.

III. Anrechnung anderer Studienleistungen

GRUNDSATZ

Art. 14 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft.

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

GRENZEN DER ANRECHNUNG
ANDERER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 15 ¹ Um einen Bachelorabschluss der Fakultät zu erhalten, müssen im Major-Studienprogramm mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit und im Minor-Studienprogramm mindestens 30 ECTS-Punkte an der Universität Bern erworben werden.

² Um einen Masterabschluss der Fakultät zu erhalten, müssen im Mono-Studienprogramm mindestens 60 ECTS-Punkte inkl. Masterarbeit oder im Major-Studienprogramm mindestens 45 ECTS-Punkte inkl. Masterarbeit und im Minor-Studienprogramm mindestens 15 ECTS-Punkte an der Universität Bern erworben werden.

ZWEITSTUDIUM

Art. 16 ¹ Zweitstudium meint die Aufnahme eines zweiten Bachelor- oder Masterstudiums nach erfolgreichem Bachelor- oder Masterabschluss.

² Bei Aufnahme eines Zweitstudiums kann ein Gesuch um Erlass von Leistungen aufgrund des Erststudiums gestellt werden.

³ Im Zweitstudium werden im Bachelorstudiengang maximal 60 ECTS- und im Masterstudiengang maximal 30 ECTS-Punkte erlassen.

⁴ Die Bachelor- und Masterarbeit kann nicht erlassen werden.

⁵ Das Alter eines Erstabschlusses ist unerheblich.

PARALLELSTUDIUM

Art. 17 ¹ Parallelstudium meint das gleichzeitige Studium zweier Studiengänge.

² Ein Parallelstudium ist grundsätzlich erlaubt, setzt aber eine Zustimmung der Fakultät oder Fakultäten voraus.

³ Im Parallelstudium kann ein Minor-Studienprogramm erlassen werden. Der Erlass darf im Bachelor einen Umfang von 60 ECTS- und im Master einen Umfang von 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten.

⁴ Parallelstudium gilt nicht als wichtiger Grund für eine Studienzeitverlängerung.

ANRECHNUNG DER NOTEN

Art. 18 ¹ Bei einem Erlass von Studienleistungen werden die entsprechenden Noten nicht an das Zweitstudium oder an das Parallelstudium angerechnet.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet, ob die Anrechnung von Studienleistungen mit oder ohne Note erfolgt.

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

DEFINITION

Art. 19 Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Arbeiten (inklusive Bachelor- und Masterarbeiten), Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweisen über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen zu erbringen.

ZEITPUNKT VON
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 20 ¹ Leistungskontrollen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine werden mindestens vierzehn Tage im Voraus bekannt gegeben.

² Mobilitätsstudierende haben die Möglichkeit, nach Absprache Teile von Modulen prüfen zu lassen.

³ Ein Anspruch auf Wiederholung der Leistungskontrolle innert Jahresfrist besteht nur für Studierende, welche den ersten Prüfungstermin wahrgenommen haben.

⁴ Im Falle einer zweiten Wiederholung gemäss Artikel 37 Absatz 2 sind die Prüfungstermine im darauffolgenden Zyklus der entsprechenden Lehrveranstaltung zu nutzen.

BERECHTIGTE FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 21 ¹ Die zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigten Personen sind Dozierende der Fakultät nach Artikel 49 Buchstaben a bis g UniV.

² Die Bachelorarbeit und Masterarbeit müssen von einem prüfungsberechtigten Mitglied des jeweiligen Instituts bewertet werden. Begründete Ausnahmen sind möglich.

³ Die Dozierenden der Lehrveranstaltungen sind für die Organisation und Durchführung der entsprechenden Leistungskontrollen zuständig.

MÜNDLICHE
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 22 ¹ Mündliche Leistungskontrollen dauern maximal eine Stunde.

² Die Namen der prüfungsverantwortlichen Personen werden den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

³ Wird eine mündliche Leistungskontrolle von nur einer berechtigten Person (Art. 21) durchgeführt, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

⁴ Bei jeder mündlichen Leistungskontrolle wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁵ Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

SCHRIFTLICHE
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 23 ¹ Schriftliche Leistungskontrollen dauern maximal vier Stunden.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in der Lage sein, ihre Identität nachzuweisen.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.

⁴ Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

⁵ Die prüfungsverantwortlichen Personen tragen die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb eines Monats im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ein.

ANDERE
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 24 ¹ Andere Leistungskontrollen resultieren insbesondere aus Praktika, Seminar- und Proseminararbeiten sowie Projektarbeiten.

² Die prüfungsverantwortlichen Personen tragen die Ergebnisse der schriftlichen Seminar-, Proseminar und Projektarbeiten innerhalb von sechs Wochen oder zu Beginn des nächsten Semesters im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ein.

SPRACHE

Art. 25 ¹ Die Sprache der Leistungskontrolle entspricht der Unterrichtssprache. Vorbehalten bleibt Artikel 11 UniG.

² Möchten die Studierenden die Leistungskontrolle in einer anderen Sprache als der des Unterrichts ablegen, müssen sie dies bei der Anmeldung zur Leistungskontrolle beantragen.

2. Abschlussarbeiten

DEFINITION

Art. 26 ¹ Die Bachelorarbeit muss eine Fragestellung aus dem Gebiet des Major-Studienprogramms zum Gegenstand haben.

² Die Masterarbeit muss eine Fragestellung aus dem Gebiet des Major- oder des Mono-Studienprogramms zum Gegenstand haben.

	<p>³ In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Bachelor- oder Masterarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam verfasst werden. Die individuellen Anteile müssen dabei klar ausgewiesen werden.</p>
SPRACHE	<p>Art. 27 Bachelor- und Masterarbeiten werden in deutscher oder englischer Sprache verfasst; Ausnahmen können auf Antrag durch die Betreuerin oder den Betreuer bewilligt werden.</p>
BEWERTUNG	<p>Art. 28 Eine Bachelor- oder Masterarbeit wird von einer berechtigten Person mit einer Note der Notenskala aus Artikel 33 bewertet.</p>
FRISTVERLÄNGERUNG	<p>Art. 29 ¹ Eine Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb der vorgesehenen Frist der Betreuerin oder dem Betreuer abzugeben.</p> <p>² Der Studienplan kann für die Bachelorarbeit eine Frist vorsehen. Kann die Bachelorarbeit aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer von der Betreuerin oder dem Betreuer verlängert werden. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans.</p> <p>³ Die Masterarbeit ist innerhalb von 12 Monaten ab Zuteilung des Themas einzureichen. Kann die Masterarbeit aus wichtigen Gründen (Art. 35 UniV) nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so kann die Dauer von der Dekanin oder dem Dekan verlängert werden. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans.</p> <p>⁴ Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit gesetzte Frist nicht ein, wird die Arbeit mit der Note 1 bewertet.</p>
ERKLÄRUNG	<p>Art. 30 Die Bachelorarbeiten und Masterarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:</p> <p><i>„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.</i></p> <p><i>Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“</i></p>

3. Durchführung von Leistungskontrollen

AN- UND ABMELDUNG ZU LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 31 ¹ Die Anmeldung zu Leistungskontrollen ist obligatorisch und erfolgt innerhalb der festgesetzten Frist.

² Bei nicht ordnungsgemäßer Anmeldung besteht kein Anrecht auf Korrektur und Notengebung. Eine absolvierte Prüfung wird daher als nicht erfolgt betrachtet.

³ Die Anmeldung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Leistungskontrolle ohne Begründung zurückgezogen werden. Für die Abmeldung weniger als 14 Tage vor der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe wie namentlich Schwangerschaftsbeschwerden, Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Studierenden oder Todesfall einer nahe stehenden Person geltend gemacht werden. Andernfalls wird die Leistungskontrolle mit der Note 1 bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

⁴ Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung „nicht bestanden“. Begründungen für das Fernbleiben oder den Abbruch sind namentlich Schwangerschaftsbeschwerden, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahe stehenden Person.

⁵ Ein Arztzeugnis ist innert fünf Arbeitstagen einzureichen; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden.

⁶ Die für die Leistungskontrollen verantwortlichen Personen treffen nötigenfalls die vorläufigen Massnahmen und informieren die Dekanin oder den Dekan, die oder der über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung ergeht in Form einer Verfügung der Dekanin oder des Dekans.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 32 Die Studienpläne können Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen vorsehen.

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND NOTENSKALA

Art. 33 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet.

² Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte eines Studienprogramms darf höchstens ein Viertel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden.

³ Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

- 6 ausgezeichnet,
- 5.5 sehr gut,
- 5 gut,
- 4.5 befriedigend,
- 4 ausreichend/genügend.

⁴ Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

⁵ Noten, die aus einer gewichteten Mittelung hervorgehen, unterliegen folgender Rundungsregelung:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

⁶ Für das Gesamtprädikat (Art. 48 und 58) bei Bachelor- und Masterabschlüssen gilt Absatz 5.

⁷ ECTS-Punkte werden nur für genügende oder gemäss Artikel 37 Absatz 3 kompensierte ungenügende Leistungskontrollen angerechnet.

ERÖFFNUNG DER LEISTUNGSERGEBNISSE

Art. 34 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung beim Dekanat verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügten Noten enthält.

³ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Weisungen.

AKTENEINSICHT, ARCHIVIERUNG UND VERNICHTUNG VON DATEN

Art. 35 Für die Akteneinsicht, Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

WIEDERHOLUNG VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 36 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Genügende Leistungskontrollen sind von der Wiederholung ausgeschlossen.

² Für die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist eine Arbeit zu einem neuen Thema einzureichen.

³ Die Studienpläne können vorsehen, dass als ungenügend bewertete Leistungskontrollen aus Veranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit zweimal wiederholt werden können. Dies gilt nicht für die Bachelor- und Masterarbeit.

⁴ Bei ungenügenden schriftlichen Arbeiten erfolgt die Wiederholung in Form einer Überarbeitung, ausgenommen sind die Bachelor- und Masterarbeit (Abs. 2). Die zuständigen Dozierenden bestimmen die Frist für die Überarbeitung.

⁵ Im Wiederholungsfall zählt die Bewertung der zuletzt abgelegten Leistungskontrolle.

⁶ Der Inhalt einer Leistungskontrolle richtet sich auch im Falle der Wiederholung nach der unmittelbar vorangegangenen Lehrveranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf eine inhaltlich identische Lehrveranstaltung.

⁷ Sofern eine Notenkompensation möglich ist, kann diese nur auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle erfolgen.

⁸ Die Studienpläne regeln die Modalitäten der Wiederholung ungenügender Leistungskontrollen.

KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGEN

Art. 37 ¹ Die Studienpläne regeln die Kompensation im Rahmen der folgenden Regeln. Sie können die Kompensation entweder ganz oder für bestimmte Studienabschnitte ausschliessen.

² Ungenügende Leistungskontrollen können kompensiert werden, wenn:

- a die Leistungskontrollen Bestandteile eines durch den Studienplan definierten Bereiches/Studienabschnittes/Moduls sind,
- b die Note dieses Bereiches/Studienabschnittes/Moduls kumulativ ermittelt wird und
- c die Note dieses Bereiches/Studienabschnittes/Moduls mindestens 4.0 bzw. eine im Studienplan definierte Note beträgt.

³ Die Studienpläne können

- a eine maximale Anzahl ungenügender Leistungskontrollen innerhalb eines Bereiches/Studienabschnittes/Moduls festlegen,
- b nicht kompensierbare Pflichtleistungen bestimmen,
- c die Kompensation auf eine bestimmte Veranstaltungsart einschränken und
- d festlegen, dass ungenügende Leistungskontrollen unter der Note 3 nicht kompensiert werden dürfen.

⁴ Im Falle von unbenoteten Leistungskontrollen (Art. 33 Abs. 2) können nicht bestandene Leistungskontrollen nicht kompensiert werden.

VERWENDUNG UNERLAUBTER HILFSMITTEL BEI LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 38 ¹ Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1 bzw. „nicht bestanden“.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Bei schriftlichen Leistungskontrollen und Leistungsnachweisen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn der prüfenden Dozentin oder dem prüfenden Dozenten.

⁴ Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

GEBÜHREN FÜR
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 39 ¹ Die Gebühren für das Ablegen sämtlicher Leistungskontrollen im Bachelor- und Masterstudium betragen insgesamt je 300 Franken (Art. 43 Abs. 1 UniV).

² Die gesamte Gebühr wird vor Ausstellung des Bachelor- bzw. Masterdiploms erhoben.

V. *Bachelorstudium*

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 40 Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

STRUKTUR DES
BACHELORSTUDIUMS

Art. 41 Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, davon entfallen 120 ECTS-Punkte auf das Major-Studienprogramm und 60 ECTS-Punkte Minor-Studienprogramm. Es sind auch zwei Minor-Studienprogramme im Umfang von je 30 ECTS-Punkten möglich.

PROPÄDEUTIKUM UND ZWEITER
STUDIENABSCHNITT

Art. 42 ¹ Die Mono- und Major-Studienprogramme können in ein Propädeutikum und einen zweiten Studienabschnitt gegliedert werden.

² Das Propädeutikum vermittelt inhaltliche und methodische Grundlagen der Fächer Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft.

³ Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Fächer Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Sportwissenschaft.

⁴ Zum zweiten Studienabschnitt wird zugelassen, wer das Propädeutikum bestanden hat.

BESTEHENSNORM
PROPÄDEUTIKUM

Art. 43 Das Propädeutikum ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind und
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt sind.

BACHELORARBEIT

Art. 44 ¹ Das Bachelorstudium beinhaltet das Abfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

² Die Einzelheiten zur Bachelorarbeit sind in Artikel 26 bis 30 und Artikel 36 geregelt.

³ Die Studienpläne definieren Art und Zeitrahmen und legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Bachelorarbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird schriftlich festgehalten.

ABSCHLUSS DES STUDIUM

Art. 45 Um das Abschlussverfahren einzuleiten, melden sich die Studierenden beim Dekanat. Dieses kontrolliert, ob alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat stellt die entsprechenden Urkunden aus (Diplom, Diploma Supplement oder Abschlussbestätigung Minor-Studienprogramm) und übergibt diese nach Eingang der Gebühren (Art. 39).

BESTEHENSNORM
BACHELORSTUDIENGANG
UND NOTE

Art. 46 ¹ Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt sind und
- c die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist.

² Die Bachelorabschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Bachelorstudiengangs.

BESTEHENSNORM
MINOR-STUDIENPROGRAMM
UND NOTE

Art. 47 ¹ Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden und
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt sind.

² Die Note des Studienprogramms entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Studienprogramms.

TITEL UND PRÄDIKAT

Art. 48 ¹ Nach dem Bestehen des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe a mit einem Prädikat wie folgt:

Abschlussnote:	Prädikat:
6	summa cum laude
5.5	insigni cum laude
5	magna cum laude
4.5	cum laude
4	rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 33 Absatz 5 vorgenommen.

² Mit dem Diplom wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

VI. Masterstudium

ZIEL DES STUDIUMS

Art. 49 Die Studienziele werden in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

ZULASSUNG

Art. 50 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 29 Absätze 3 und 4 UniG geregelt.

² Zum Masterstudium an der Fakultät wird zugelassen, wer an einer schweizerischen universitären Hochschule einen Bachelorabschluss in der entsprechenden Studienrichtung bzw. den im entsprechenden Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen erworben hat.

³ Studierende, die einen Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁴ Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelor- oder Masterabschluss einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

⁵ Ausländische Bachelorabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Eine Zulassung erfolgt, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

⁶ Die Zulassung zu einem Minor-Studienprogramm von 30 ECTS-Punkten auf Masterstufe setzt ein entsprechendes Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten auf Bachelorstufe in mindestens einer der im Studienplan aufgelisteten Studienrichtungen voraus.

⁷ Der Bachelorabschluss ist fünf Jahre uneingeschränkt gültig. Liegt sein Erwerb mehr als fünf Jahre zurück, wird die Anerkennung individuell geprüft. Die Zulassung zum Masterstudium kann an Auflagen geknüpft werden.

⁸ Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen wird in den entsprechenden Studienplänen geregelt.

ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 51 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden, sofern diese den Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Werden 60 ECTS-Punkte überschritten, erfolgt eine Einstufung ins Bachelorstudium. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden von der Dekanin oder dem Dekan individuell definiert.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Auflagen sind während des Studiums innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzten Frist zu erfüllen.

³ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss. Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁴ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der entsprechenden Studienrichtung können Auflagen verfügt werden.

⁵ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verfügt werden.

	<p>⁶ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule oder einem ausländischen Bachelorabschluss können Bedingungen und/oder Auflagen verfügt werden.</p> <p>⁷ Zusatzleistungen können als wichtiger Grund für eine Verlängerung der Studienzeit gemäss Artikel 11 Absatz 3 anerkannt werden.</p> <p>⁸ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.</p> <p>⁹ Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.</p>
STRUKTUR DES MASTERSTUDIUMS	<p>Art. 52 Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Punkte, davon entfallen entweder 120 ECTS-Punkte das Mono-Studienprogramm oder 90 ECTS-Punkte auf das Major-Studienprogramm und 30 ECTS-Punkte auf das Minor-Studienprogramm.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 53 ¹ Das Masterstudium beinhaltet das Abfassen einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten.</p> <p>² Die Einzelheiten zur Masterarbeit sind in Artikel 26 bis 30 und Artikel 36 geregelt.</p> <p>³ Die Studienpläne definieren Art und Zeitrahmen und legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Masterarbeit begonnen werden kann. Der Arbeitsbeginn wird schriftlich festgehalten.</p> <p>⁴ Masterarbeiten können auch aus bereits zur Publikation eingereichten oder publizierten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert sein müssen.</p>
BEURTEILUNG	<p>Art. 54 ¹ Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 33 zu bewerten.</p> <p>² Bei einer Masterarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, werden die Anteile der Beteiligten unabhängig benotet.</p>
ABSCHLUSS DES STUDIUMS	<p>Art. 55 Um das Abschlussverfahren einzuleiten, melden sich die Studierenden beim Dekanat. Dieses kontrolliert, ob alle fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat stellt die entsprechenden Urkunden aus (Diplom, Diploma Supplement oder Abschlussbestätigung Minor-Studienprogramm Programm) und übergibt diese nach Eingang der Gebühren (Art. 39).</p>
BESTEHENSNORM MASTERSTUDIENGANG UND NOTE	<p>Art. 56 ¹ Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden sind, b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt sind, c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist und d allfällige Auflagen erfüllt worden sind.

BESTEHENS NORM
MINOR-STUDIENPROGRAMM
UND NOTE

² Die Masterabschlussnote entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiengangs.

Art. 57 ¹ Ein Minor-Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a alle nach dem Studienplan erforderlichen Leistungen erbracht worden,
- b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen für eine Kompensation gemäss Studienplan erfüllt und
- c allfällige Auflagen erfüllt worden sind.

² Die Note des Studienprogramms entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Studienprogramms.

TITEL UND PRÄDIKAT

Art. 58 ¹ Nach dem Bestehen des Masterstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Buchstabe b mit einem Prädikat wie folgt:

Abschlussnote:	Prädikat:
6	summa cum laude
5.5	insigni cum laude
5	magna cum laude
4.5	cum laude
4	rite

Notenrundungen werden gemäss Artikel 33 Absatz 5 vorgenommen.

² Mit dem Diplom wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

VII. Rechtspflege

VERFAHREN

Art. 59 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 60 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 61 ¹ Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2019 aufgenommen haben, setzen dieses nach dem Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 fort. Ab 1. August 2023 gilt in jedem Fall das vorliegende Reglement.

² Studierende gemäss Absatz 1 können auf Antrag in das vorliegende Reglement übertreten.

AUFHEBUNG

Art. 62 Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.]) vom 1. September 2005 wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 63 Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 27. Mai 2019

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Tina Hascher

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 12. August 2019 Die Erziehungsdirektorin:



Christine Häsler